Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 08/01/2019 - Annexes du Moniteur belge

Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



19301056



Unternehmensnr. 0717686568

Gesellschaftsname: (voll ausgeschrieben): KATTOX

(abgekürzt):

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : Bürgerschaft 15 (volständige adresse) 4782 Sankt Vith

Gegenstand der Urkunde: GRUENDUNG (NEUE RECHTSPERSON,

EROEFFNUNG FILIALE)

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ vom 3. Januar 2019, zur Registrierung vorgelegt.

Aufgrund dieser Urkunde hat die nachaufgeführte Person:

Herr **BRÜLS Markus Rolf**, geboren in Sankt Vith am 13. Juni 1989, Ehemann von Frau FELTES Christina, wohnhaft in Sankt Vith, Bürgerschaft, Schönberg, 15, verheiratet unter dem Güterstand der Gütertrennung aufgrund Ehevertrages vor dem unterzeichnenden Notar vom 5. September 2017,

die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "KATTOX", mit dem Gesellschaftssitz in 4782 Sankt Vith, Bürgerschaft, Schönberg, 15, gegründet.

Es wurde folgendes beschlossen:

GRÜNDUNG

Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an folgender Adresse: 4782 Sankt Vith, Bürgerschaft, Schönberg, 15

Kapital

Die einhundert Anteile wurden hier in bar zum Preis von zweihundertfünfzig Euro je Anteil durch den Erschienenen gezeichnet.

Dieser Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro stellte die Gesamtheit des Kapitals dar und folglich wurde das gesamte Gesellschaftskapital gezeichnet.

Die Satzungen der Gesellschaft besagen folgendes:

Freimachung

Der Erschienene erklärte und erkannte an, dass die hiervor gezeichneten Anteile vollständig freigemacht wurden mittels Einzahlung auf das Konto BE32 7390 1771 2302 der KBC BANK.

Eine Bescheinigung der Bank, welche dies bestätigt, wurde dem unterzeichnenden Notar vorgelegt. Diese verbleibt in seiner Akte.

Teil B - anschluss

SATZUNGEN

Titel I: Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1.- Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer PGMBH, Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und wird gegründet unter dem Namen "KATTOX".

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft und ihre Veröffentlichungen müssen vor oder hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Privatgesellschaft mit bes-chränkter Haftung», oder "société privée à respon-sabilité limitée" oder die Abkürzung "PGmbH" oder "SPRL" sowie den Sitz, die Mehrwertsteuernummer/Unternehmensnummer, die Abkürzung RJP sowie das zuständige Handelsgericht tragen.

Artikel 2.- Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4782 Sankt Vith, Bürgerschaft, Schönberg, 15

Er kann durch einfachen Beschluss der Gener-alversammlung verlegt werden.

Die Generalversammlung kann Zweigstellen, Agenturen und Depots errichten und zwar überall, wo sie es für gut erachtet.

Artikel 3.- Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist die Beratung auf Geschäftsführungs- und Verwaltungsebene anderer Gesellschaften sowie Studienarbeiten aller Art für Dritte. Die Gesellschaft hat außerdem als Gegenstand alle Investitionstätigkeiten in mobilen und immobilen Werten. Sie kann ihren Gegenstand sowohl unabhängig als auch in Zusammenarbeit mit anderen natürlichen oder rechtlichen Personen ausüben.

Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher, kaufmännischer, industrieller oder finan-zieller Art vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegen-stand der Gesellschaft in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftsgegenstand sowohl in Bel-gien als auch im Ausland ausüben und hierzu alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen ergreifen, die ihr als geeignet erscheinen.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteil-zeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede andere Art und Weise an allen anderen Firmen, Gesellschaften und Unternehmen beteili-gen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Verwirklichung oder Ausdehnung des Gesellschaftsgegenstands beitragen könnten.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Artikel 4.- Bekanntmachungen

Die Gründung der Gesellschaft und deren späteren Beschlüsse und Bekanntmachungen werden, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Artikel 5.- Dauer

Die Gesellschaft wird ab dem dritten Januar zweitausendneunzehn für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft kann durch den Tod, Entmündigung, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines der Gesellschafter nicht aufgelöst werden

Titel II: Kapital, Anteile

Artikel 6.- Kapital

Teil B - anschluss

Das Kapital der Gesellschaft wird auf fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00 €) festgesetzt, dargestellt durch einhundert (100) Anteile ohne Nennwert.

Artikel 7.- Zeichnung und Freimachung

Dieses Kapital ist vollständig gezeichnet und freigemacht.

Titel III: Gesellschaftsanteile

Artikel 8.- Rechtsgleichheit

Jeder Gesellschaftsanteil gibt ein gleiches Recht an der Aufteilung der Gewinne und der Liquidationsergebnisse.

Artikel 9.- Unteilbarkeit der Anteile

Falls mehrere Personen Eigentümer eines Gesellschaftsanteils sind, und in dem Falle von Streitigkeiten betreffend das Eigentum der Anteile ist die Geschäftsführung berechtigt, die Rechte der Anteile zu suspendieren, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gesellschaft gegenüber nur ein Eigentümer benannt wurde.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung und nacktem Eigentum vertritt der Nutznießer allein alle berechtigten Personen.

Artikel 10.-

Die Gesellschaftsanteile sind nominativ.

Die Rechte der einzelnen Teilhaber ergeben sich ausschließlich aus den gegenwärtigen Statuten, den eventuellen Änderungen derselben sowie aus den rechtmäßig erfolgten Anteilsübertragungen

Jeder Gesellschafter oder interessierte Dritte kann vom Gesellschaftsregister Kenntnis nehmen.

Artikel 11.- Abtretung und Übertragung der Anteile

- 1. Abtretung unter Lebenden
- 1. Falls die Gesellschaft bei der Abtretung nur zwei Gesellschafter hat, ist die Abtretung eines Gesellschafters aller oder eines Teils seiner Anteile nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des anderen Gesellschafters möglich.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig bei Abtretung an eine Person der Familie.

Die Ablehnung dieser Erlaubnis ist unwiderruflich.

Der sich widersetzende Gesellschafter hat, ab dem Tage des Antrags, sechs Monate Zeit einen Käufer zu finden, anderenfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis wird wie hiernach erklärt festgelegt.

1. Falls die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter hat, können die Anteile eines Gesellschafters nur dann, unter Nichtigkeitsbedingung, unter Lebenden gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens drei Viertel des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile, welche für die Übertragung vorgesehen sind, ihr Einverständnis geben.

Die Entscheidung wird in einer Generalversamm-lung getroffen, die durch die Geschäftsführung auf Antrag des Gesellschafters, der abzutreten beabsichtigt, einberufen wird.

Teil B - anschluss

Besagte Generalversammlung muss innerhalb eines Monats nach dem Antrag abgehalten werden und der Beschluss wird den Beteiligten innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Versammlung durch Einschreibebrief mitgeteilt.

Die Abwesenheit eines Gesellschafters bei der Generalversammlung, die über die Frage beschließt, es sei denn er habe schriftlich ab-gestimmt oder sich vertreten lassen, setzt sei-ne Zustimmung voraus. Das Gleiche gilt für je-den weißen Stimmzettel.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, wenn die Anteile einem Mitgesellschafter, dem Ehegatten, den Vor- oder Nachfahren abgetreten werden sollen.

Die Ablehnung dieser Zustimmung ist unwiderruf-lich. Die Gesellschafter die sich widersetzen haben sechs Monate nach der Ablehnung Zeit ei-nen Käufer zu finden, anderenfalls sie ver-pflichtet sind, die Anteile selbst zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis der Anteile wird jedes Jahr durch die ordentliche Generalversammlung nach der Zustimmung der Bilanz festgelegt. Dieser Punkt muss in der Tagesordnung aufgeführt sein. Dieser Preis ist bis zur nächsten ordentlichen Gene-ralversammlung bindend und kann nur zwischen-zeitlich durch eine Generalversammlung, welche mit Mehrheiten, die vorgesehen sind für eine Statutenänderung, entscheiden muss, abgeändert werden. Der Preis ist zahlbar spätestens ein Jahr nach dem Antrag auf Abtretung.

Die Dividenden sind im Verhältnis zwischen dem Zedenten und dem Übernehmer zu verteilen und zwar gerechnet ab dem Datum der Anfrage auf Ab-tretung.

In keinem Fall kann der Zedent die Auflösung der Gesellschaft verlangen, außer wenn die Zah-lung binnen Jahresfrist nach Ablehnung der Zu-stimmung hiervor erwähnt, nicht geleistet wur-de.

- 2. Übertragung durch Erbfolge
 - 1. Falls die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat, kann der überlebende Gesellschafter:
- die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern weiterführen;
- die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters unwiderruflich ablehnen

Der Gesellschafter hat sechs Monate nach der Ablehnung, welche innerhalb eines Monats nach dem Tode des Gesellschafters erfolgen muss, anderenfalls er der Übertragung zustimmt, Zeit, einen Käufer zu finden, anderenfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen, gemäß den hiervor aufgeführten Fristen und Preisen, oder die Ablehnung zurückzuneh-men;

1. Falls die Gesellschaft mehr als zwei Anteilhaber hat, können die Anteile durch Erbfolge übertragen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens drei Viertel des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile die übertragen werden sollen, mit der Übertragung einverstanden sind.

Die Zustimmung hat gemäß der unter 1.b) aufgeführten Prozedur zu erfolgen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, falls die Anteile einem Gesellschafter, dem Ehegatten, Vor- oder Nachfahren des Verstorbenen übertragen werden sollen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht Gesellschafter werden können, haben Anrecht auf den Wert der Anteile.

Dieser Wert wird wie hiervor beschrieben festgelegt.

Die eventuellen Dividenden werden ebenfalls wie hiervor beschrieben geteilt.

Falls die Zahlung nicht binnen Jahresfrist ab dem Todestage geschehen ist, sind die Erben oder Vermächtnisnehmer berechtigt, die Auflö-sung der Gesellschaft vorzunehmen.

Artikel 12.- Änderung des Kapitals

Teil B - anschluss

Bei einer Kapitalerhöhung durch Bareinlagen muss den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht proportionnel zu ihren Beteiligungen gewährt werden.

Die Generalversammlung kann das Vorzugsrecht bei ihrem Beschluss zwecks Kapitalerhöhung durch neue Einbringung ganz oder teilweise ausschließen. Der Beschluss kann nur auf die Art und Weise gefasst werden, die für eine Satzungsänderung vorgeschrieben ist.

Artikel 13.-

Die Erben, Gläubiger und anderen Berechtigten des Gesellschafters können sich in keinem Fall in die Geschäftsführung der Gesellschaft einmischen noch die Versiegelung von Gütern und Werten der Gesellschaft verlangen und die Liquidation sowie die Aufteilung ihres Vermögens betreiben, mit Ausnahme des Hiervorgesagtem.

Titel IV: Verwaltung und Aufsicht

Artikel 14.-

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gesichert die Mitglied oder Nichtmitglied der Gesellschaft sind und die allein befugt sind, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Die Geschäftsführung kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen.

Die Zahl der Geschäftsführer, sowie die Rechte des alleinigen Geschäftsführers oder der Geschäftsführer und die Dauer ihres Mandats werden durch die Generalversammlung festgelegt. Dem oder die Geschäftsführer werden die ausgedehntesten Verwaltungs- und Verfügungsrechte für die Geschäftsführung der Gesellschaft übertragen. Zu ihrer Zuständigkeit gehören alle Handlungen, die durch das Gesetz oder die Satzung nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Geschäftsführer besitzt getrennt die sämtlichen Verwaltungs- und Verfügungsrechte mit Ausnahme derjenigen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 15.-

Der oder die Geschäftsführer unterschreiben alle Dokumente, Urkunden und sonstigen Schriftstücke im Namen der Gesellschaft mit ihrem eigenen Namen, mit Angabe ihrer Eigenschaft und Benennung der Gesellschaft.

Alle Urkunden, die die Gesellschaft verpflichten außer diejenigen der täglichen Geschäftsführung, das heißt alle Urkunden über Verfügungshandlungen, müssen rechtmäßig durch den oder die Geschäftsführer unterzeichnet werden, ohne dass derselbe sich Dritten gegenüber mit einer besonderen Genehmigung ausweisen braucht.

Artikel 16.-

Mit Genehmigung der anderen Geschäftsführer kann jeder Geschäftsführer, für die Dauer die sie bestimmen, die tägliche Geschäftsführung übertragen.

Diese Person erhält gegebenenfalls den Titel "beauftragter Geschäftsführer".

Titel V: Die Generalversammlung

Artikel 17.-

Die ordentliche Generalversammlung findet statt alljährlich am letzten Freitag des Monats Juni um zwanzig Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, so findet sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Uhrzeit statt.

Artikel 18.-

Die außerordentliche Generalversammlung findet statt sobald das Interesse der Gesellschaft dies

Teil B - anschluss

verlangt oder auf Antrag solcher Teilhaber, die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Artikel 19.-

Jede Generalversammlung muss durch die Geschäftsführung mit der Frist von fünfzehn Tagen im Voraus mit Einschreibebrief, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen werden.

Sie kann auch, wenn alle stimmberechtigten Anteile vertreten sind, ohne die vorgenannte Frist über alle ihr auf der Generalversammlung unterbreiteten Anträge beraten und entscheiden.

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden.

Artikel 20.-

Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung bezeichneten Ort statt.

Artikel 21.-

Jeder Anteil verfügt über eine Stimme.

Jeder Anteilhaber kann selbst abstimmen.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist möglich, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Teilhabers vorweist und selbst als Gesellschafter stimmberechtigt ist.

Artikel 22.-

Gleich wie hoch die Anzahl der vertretenen Stimmen ist, werden die Gesellschaftsbeschlüsse in den Generalversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Titel VI: Bilanz, Gewinnverteilung

Artikel 23.-

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 24.-

Am Ende eines jeden Jahres werden das Inventar und die Bilanz sowie die Ergebnisrechnung aufgestellt, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

Artikel 25.-

Vom Reingewinn sind jährlich fünf Prozent dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen bis letzterer zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des hiernach verbleibenden Reingewinns. Die Geschäftsführer sind berechtigt, Vorschüsse auf die eventuell zu zahlenden Dividenden auszuzahlen.

Titel VII: Auflösung der Gesellschaft

Artikel 26.-

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grunde erfolgt die Liquidation derselben durch den oder die Geschäftsführer in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren soweit nicht durch die Generalversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt werden.

Teil B - anschluss

Die Liquidatoren verfügen über die weitgehendsten Befugnisse so wie sie in den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften oder durch die Generalversammlung vorgesehen sind.

Artikel 27.-

Nach Begleichung aller Schulden dient die Nettoaktiva zuerst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapiere des freigemachten, nicht amortisierten Teiles der Gesellschaftsanteile.

Wenn die Gesellschaftsanteile in einem gleichen Verhältnis nicht alle freigemacht sind, stellen die Liquidatoren vor jeglicher Verteilung zunächst das Gleichgewicht wieder her, indem alle Geschäftsanteile auf absolut gleichen Fuß gestellt werden, sei es durch Zahlung zusätzlicher Summen zu Lasten der nicht hinreichend freigemach-ten Anteile, sei es durch vorherige Rückzahlung in bar zugunsten der in einem höheren Verhältnis freigemachten Geschäftsanteile.

Titel VIII: allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.-

Zwecks Ausführung des Gegenwärtigen wählen alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Vorladungen, Anweisungen und Zustel-lungen rechtsgültig gemacht werden können.

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

- 1. Das erste Geschäftsjahr beginnt, in Abweichung von Artikel 23.-, am 03. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- 2. In Abweichung von Artikel 17 findet die erste ordentliche Generalversammlung im Jahre 2020 statt.

ERNENNUNGEN

Die Gründungsmitglieder der Gesellschaft ernannten hiermit für die Dauer der Gesellschaft zum Geschäftsführer:

Herr BRÜLS Markus Rolf

Er hat die weitgehendsten Verwaltungs- und Verfügungsrechte und unterschreibt allein sämtliche Akten der Gesellschaft.

Er erklärte dieses Amt anzunehmen.

Das Mandat wird entlohnt.

Weiter ernannte die Generalversammlung für eine unbestimmte Dauer Herrn BRÜLS Markus Rolf zum ständigen Vertreter der Gesellschaft. Auch dieses Mandat nahm er an.

Für analytischen Auszug

Edgar HUPPERTZ Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde.